▶ Lebensversicherung

Rückabwicklung einer Lebensversicherung

Wird die Lebensversicherung nach einem Widerspruch rückabgewickelt, erhält der VN die gezahlten Beitragsanteile nicht immer vollständig zurück.

Das folgt aus einer Entscheidung des OLG Dresden (22.7.19, 4 U 977/19, Abruf-Nr. 213577). Das sei nach Ansicht der Richter z. B. der Fall, wenn ein Teil des Beitrags auch eine Berufsunfähigkeitszusatzversicherung umfasst. Dann müssen die entsprechenden Beitragsanteile in voller Höhe abgezogen werden.

IHR PLUS IM NETZ
vk.iww.de
Abruf-Nr. 213577

BUZ-Teil wird angerechnet

MERKE | Der VN muss sich diesen Beitragsanteil anrechnen lassen, weil er bis zur Kündigung des Vertrags den Versicherungsschutz genossen hat. Die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ist eine reine Risikoversicherung. Daher können die Beitragsanteile vollständig abgezogen werden. Abzurechnen ist allerdings zeitanteilig. Der Abzug betrifft nur den Zeitraum bis zum Vertragsende durch die Kündigung. Darüber hinaus geleistete Beiträge sind auch für die Berufsunfähigkeitszusatzversicherung zurückzuerstatten.

▶ Beweislast

Folgen unterlassener Befunderhebung und -sicherung

Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Erhebung und Sicherung medizinischer Befunde und zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung der Befundträger lässt im Wege der Beweiserleichterung für den Patienten zwar auf ein reaktionspflichtiges positives Befundergebnis schließen. Dies ist jedoch nur der Fall, wenn ein solches Ergebnis hinreichend wahrscheinlich ist.

Es geht nach einer Entscheidung des BGH zu weit, als Folge der Unterlassung medizinisch gebotener Befunderhebung oder Befundsicherung unabhängig von der hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Befundergebnisses eine Vermutung dahingehend anzunehmen, dass zugunsten des Patienten der von diesem vorgetragene Sachverhalt für den Befund als bestätigt gilt (22.10.19, VI ZR 71/17, Abruf-Nr. 212400).

IHR PLUS IM NETZ
vk.iww.de
Abruf-Nr. 212400

Beweiserleichterung ist begrenzt

MERKE | Grundsätzlich ist es Sache des klagenden Patienten, einen von ihm behaupteten Behandlungsfehler des Arztes nachzuweisen. Allerdings kommen nach der BGH-Rechtsprechung zugunsten eines Patienten Beweiserleichterungen in Betracht. Dies gilt etwa für den Fall, dass die gebotene ärztliche Dokumentation lückenhaft bzw. unzulänglich ist. Nach gefestigter Rechtsprechung begründet das Fehlen der Dokumentation einer aufzeichnungspflichtigen Maßnahme die Vermutung, dass die Maßnahme unterblieben ist. Die Behandlungsseite muss die Vermutung dann widerlegen (BGH NJW 15, 411).

Weiter reicht die Beweiserleichterung in der Regel aber nicht. Sie führt grundsätzlich weder unmittelbar zu einer Beweislastumkehr hinsichtlich des Ursachenzusammenhangs (BGH NJW 99, 3408) noch rechtfertigt sie den Schluss auf ein für den Patienten positives Befundergebnis im behaupteten Sinne.